

Antragsbereich	Satzung / Organisation	Antragsnummer	LDK-DS 12/18
		Antragsteller	KVe Börde, JL, MD
Thema	Satzungsänderung		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die Landesdelegiertenkonferenz möge die Drucksache LDK-DS 02/18 in folgender Fassung beschließen:		wird nachgereicht
1. § 9 soll lauten:	5	
1. Die grundlegende Organisationseinheit ist der Kreisverband.		
2. Die Grenzen der Kreisverbände decken sich mit den Grenzen der Landkreise oder kreisfreien Städte.	10	
3. Kreisverbände können sich zusammenschließen. Der neue Kreisverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kreisverbände.		
4. Die Kreisverbände regeln ihre jeweiligen Angelegenheiten selbstständig. Sie sind verpflichtet, sich eine Satzung zu geben. Diese erhält der LHA zur Kenntnis. Die Satzung des Landesverbandes hat Vorrang vor den Satzungen der Kreisverbände. Sie setzt entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Kreisverbände außer Kraft.	15 20	
2. § 21 soll lauten:	25	
1. Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDK und des LHA die laufende Arbeit der GEW. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung.		
2. Dem LV gehören an:	30	
a) die und / oder der Vorsitzende,		
b) die Leiterinnen und Leiter der Vorstandsbereiche		
- Tarif- und Beamtenpolitik	35	
- Information und Kommunikation		
- Organisationsentwicklung		
- Finanzen		
- Rechtsschutz		
- Allgemeinbildende Schulen	40	
- Berufliche Bildung und Weiterbildung		
- Jugendhilfe und Sozialarbeit		
- Hochschule/ Forschung/ Lehrerbildung		
- Gewerkschaftliche Bildung	45	
- Behörden und Verwaltungen.		
3. a) Den Vorsitz können auch zwei Mitglieder der GEW als Team übernehmen. Jedes Mit-		

glied hat im LV eine Stimme. b) Vorstandsbereiche können auch von Teams bestehend aus zwei Mitgliedern der GEW geleitet werden. Jedes Team hat im LV eine Stimme.	50	
4. Die Mitglieder des LV werden von der LDK in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ein Team im Sinne von Nr. 3 wird zusammen in einem Wahlgang gewählt.	55	
5. Wird der Vorsitz der GEW nicht von einem Team übernommen, werden zwei Mitglieder des LV nach Nr. 2b von der LDK als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt. Unter den in Nr. 2a und Nr. 5 Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein. Mitglieder eines Teams im Sinne von Nr. 3 können nur einzeln gewählt werden.	60	
6. a) Ist eine Funktion nach Nr. 2b unbesetzt, kann der LHA ein Mitglied der GEW oder ein Team im Sinne von Nr. 3 mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.	70	
b) Ist eine Funktion nach Nr. 5 unbesetzt, obwohl sie besetzt sein müsste, kann der LHA ein Mitglied des LV oder zwei Mitglieder des LV mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.	75	
c) Scheidet ein Teammitglied im Sinne von Punkt 3 aus dem Landesvorstand aus, verbleibt das weitere Teammitglied als Mitglied des Landesvorstandes im Sinne von Punkt 2b. Der LHA kann auf Vorschlag des verbleibenden Teammitglieds ein weiteres GEW-Mitglied als Teammitglied beauftragen.	80	
3. § 22 Nr. 2 soll lauten:	85	
2. a) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer		
aa) leitet im Falle von § 21 Nr. 3a das verbleibende Teammitglied die GEW.	90	
bb) leiten die stellvertretenden Vorsitzenden die GEW. Der LHA trifft eine endgültige Regelung über den Vorsitz der GEW bis zur nächsten LDK.		
b) Kommt beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden eine Leitung der GEW durch das verbleibende Teammitglied oder die stellvertretenden Vorsitzenden nicht zustande, so beauftragt der LHA ein anderes Mitglied des LV mit der Wahrnehmung der Funktion der bzw. des Vorsitzenden bis zur nächsten LDK.	95	
	100	